



Infobrief

„Unterhalt nach § 33a Abs. 1 EStG“

Unterhaltszahlungen an Personen sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes außergewöhnliche Belastungen. Typische Unterhaltsaufwendungen sind Geldzahlungen, Kauf von Kleidung und Lebensmitteln, Übernahme der Miete, etc.

Voraussetzungen für den Abzug

1. Der Unterhaltsempfänger ist eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person
 - Ehegatte (auch dauernd getrennt lebend oder geschieden)
 - Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, etc.)
2. Für die unterhaltene Person hat niemand einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag.
3. Die unterhaltene Person ist bedürftig. Als bedürftig gilt, wer kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt (grundsätzlich versteht man hier ein Vermögen bis zu einem Betrag von EUR 15.500,00).
4. Die Ermäßigung muss beantragt werden.

Höhe des Abzugs

Unterhaltsaufwendungen können in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch in Höhe des Grundfreibetrags für Ledige des jeweiligen Jahres abgezogen werden (Grundfreibetrag 2016: EUR 8.652,00). Dieser Betrag erhöht sich um die für die unterstützte Person geleisteten Beiträge zur Basisabsicherung (Kranken- und Pflegeversicherung).

Eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers mindern den o. g. Höchstbetrag, soweit diese EUR 624,00 übersteigen.

Bei nicht ganzjähriger Unterstützung erfolgt eine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrags und des anrechnungsfreien Betrags, dafür werden die Einkünfte und Bezüge nur während des Unterhaltszeitraums angerechnet.

Bei der Unterstützung durch mehrere Personen wird der Höchstbetrag nach dem jeweiligen Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen aufgeteilt.



Nachweis der Aufwendungen

Überweisungen sind mit Buchungsbestätigungen oder Kontoauszügen nachzuweisen. Für jede Barzahlung muss ein Abhebungsnachweis und eine Empfangsbestätigung der unterstützten Person inklusive Ort, Datum und Unterschrift erstellt werden. Sachleistungen müssen mit einem Kaufbeleg nachgewiesen werden.

Unterhalt an Personen im Ausland

Für den Unterhalt für Personen im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für im Inland lebende Personen. Jedoch kann der Unterhalt an dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Die Bedürftigkeit muss durch eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung muss von einem amtlich zugelassenen Dolmetscher oder durch ein Konsulat übersetzt werden. Für die meisten Länder gibt es hierfür Vordrucke.

Nachweis der Aufwendungen bei Unterhalt an Personen im Ausland

Überweisungen müssen auch hier mit Buchungsbestätigungen oder Kontoauszügen nachgewiesen werden. Bei Überweisungen an einen abweichenden Kontoinhaber muss eine Bescheinigung der Bank über die Kontovollmacht und über den Zeitpunkt, die Höhe und den Empfänger der Auszahlung vorgelegt werden.

Bei der Übergabe von Bargeld im Ausland müssen ebenfalls ein Abhebungsnachweis und eine Empfangsbestätigung des Unterhaltsempfängers vorliegen. Zusätzlich sollte zwischen Abhebung und Übergabe ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen liegen. Die Durchführung der Reise ist durch Fahrkarten, Visa, etc. nachzuweisen.

Der Geldtransfer durch eine dritte Person wird grundsätzlich nicht anerkannt.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.